

## Erläuterungen zum Ausfüllen des Verwendungsnachweises zur Schlussabrechnung

<b>Feldbezeichnung</b>	<b>Anmerkungen / Erläuterungen</b>
<b>A. Zuwendungsempfänger</b>	Kontaktdaten der Kommune
<b>B. Abzurechnende Maßnahme</b>	Grunddaten der Gesamtmaßnahme
<b>C. Einnahmen</b>	
<b>vereinnahmte Zuwendungen</b>	in der Gesamtmaßnahme eingesetzte Bundes- und Landesmittel
<b>Kommunaler Miteleistungsanteil (KMA)</b>	Eigenanteil der Gemeinde zur vereinnahmten Zuwendung
<b>eingestellte Zinsforderungen des Landes</b>	Zinsforderungen auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i.V.m. § 49a Abs. 3 und 4 VwVfG, die in die Gesamtmaßnahme eingestellt wurden.
<b>dazugehöriger KMA</b>	Eigenanteil der Gemeinde zur Zinsforderung
<b>Ausgleichsbeträge</b>	ins Sonder-/ Treuhandvermögen vereinnahmte Ausgleichsbeträge nach § 154 BauGB bis zur Aufhebung der Sanierungssatzung/ Entwicklungssatzung bzw. bis zum Abschluss der Gesamtmaßnahme Gemäß Nr. 14.6.2 der StBauFR 2009 – Fortschreibung 2012 ist bei Nichterhebung aufgrund § 155 Abs. 3 und 4 BauGB oder bei Gewährung eines Abschlages bei vorzeitiger Ablöse eine Begründung der Abrechnung beizufügen.
<b>Wertsteigerung für gemeindeeigene Grundstücke (Verkehrswert), die dem Ausgleichsbeitrag entsprechen</b>	Differenz zwischen dem Anfangs- und Endwert eines gemeindeeigenen Grundstückes
<b>Überschüsse aus der Bewirtschaftung von Grundstücken im Sonder-/Treuhandvermögen</b>	
<b>Grundstückserlöse</b>	vereinnahmte Grundstückserlöse von Objekten, die sich im Sonder-/Treuhandvermögen befanden und an Privat verkauft wurden
<b>Zinserträge</b>	alle mit der Gesamtmaßnahme im Zusammenhang stehenden Zinserträge, z.B. erwirtschaftete Zinsen des Sonder-/Treuhandkontos, Erbbauzinsen.
<b>Rückflüsse (Zinsen und Tilgung) aus Darlehen der Gemeinde an Dritte</b>	betrifft überwiegend die Entwicklungsmaßnahmen
<b>Ersetzung der Vor- und Zwischenfinanzierung</b>	

<b>soweit nicht bei den Ausgaben der Einzelvorhaben berücksichtigt:</b>	
• <b>Ablösebeträge</b>	z.B. vereinnahmte Stellplatzablösebeträge gemäß einer Stellplatzsatzung
• <b>Beiträge nach KAG und Erschließungsbeiträge</b>	bisher noch nicht bei den jeweiligen Vorhaben berücksichtigte KAG – Beiträge bzw. Erschließungsbeiträge KAG – Umlage wird z.B. bei Erweiterung bzw. Erneuerung einer Straße und Erschließungsbeiträge bei einer Neuer-schließung erhoben.
• <b>Zuschüsse anderer Stellen</b>	z.B. Zuschüsse des Arbeitsamtes
• <b>Fördermittel vorhabensbezogener Sonderpro-gramme der Städtebauförderung</b>	z.B. EU-Fördermittel
<b>sonstige Einnahmen</b>	
<b>Einnahmen aus offenen Forderungen (hier wird der abgezinst Wert dargestellt)</b>	<p>Einnahmen, die nach Aufhebung der Sanierungssatzung bzw. nach Abschluss der Gesamtmaßnahme aufgrund eingegangener Verpflichtungen bzw. vorliegender Bewertungen der Höhe nach feststehen (z.B. Ausgleichsbe-träge, zu privatisierende Grundstücke)</p> <p>Die später fälligen Einnahmen gehen abgezinst in die Schlussabrechnung ein. Hierbei kommt die Anlage 1.1 zu Nr. 2.5 VV zu § 7 LHO zur Anwendung. Der anzuwendende Kalkulationszinssatz ergibt sich aus den einschlägi-gen Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen (siehe auch <a href="http://www.bundesfinanz-ministerium.de">http://www.bundesfinanz-ministerium.de</a>; Suchbegriff „Kalkulationszinssatz“). Beträge, deren Fälligkeit früher als ein Jahr nach der Schlussabrechnung eintritt, werden nicht abgezinst. Es werden nur volle Jahre abgezinst; bis zu einem halben Jahr ist abzurunden; bei mehr als einem halben Jahr ist aufzurunden. Der Abzinsungszeitraum beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Schlussrechnung aufgestellt wurde und endet nach spätestens zehn Jahren. Für Beiträge, die später als zehn Jahre nach der Schlussabrechnung fällig werden, gilt die zehnjährige Abzinsung. Die Einnahmen einschl. Abzinsung sind auf dem Vordruck (Anlage 3) darzustellen.</p> <p>Vorab kann gemäß Pkt. 14.6.1. der StBauFR 2009 – Fortschreibung 2012 für noch nicht vereinnahmte Aus-gleichsbeträge zum Zeitpunkt der Gesamtmaßnahmenschlussabrechnung ein pauschaler Risikoabschlag in Höhe von 20 % vorgenommen werden, hier erfolgt dafür keine Abzinsung.</p>
<b>D. Wertausgleich</b>	Vermerk zum Wertausgleich beachten (Anlage 4)
<b>Wertausgleich zu Lasten der Gemeinde</b>	Summe der Spalte 8 der Grundstücksliste B (Anlage 6)
<b>abzgl. Wertausgleich zu Gunsten der Gemeinde</b>	Summe der Spalte 8 der Grundstücksliste A (Anlage 5)
<b>ggf. verbleibender Wertausgleich zu Lasten der Ge-meinde</b>	Berechnung mittels hinterlegter Formel im Formblatt

<b>E. Ausgaben</b>	
<b>anerkannte Ausgaben lt. Zwischenabrechnung</b>	im Rahmen der Zwischenabrechnung anerkannte Städtebauförderungsmittel auf der Grundlage der Schlussrechnungsprüfung bzw. Kostenprüfung.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>B.1 Vorbereitende Untersuchungen und durchführungsbezogene Untersuchungen und Gutachten</b></li> </ul>	alle anerkannten Ausgaben über die Gesamtlaufzeit der Gesamtmaßnahme des Fördergegenstandes B.1 (Förderrichtlinie der Stadterneuerung 1991 – 1999) bzw. B.4.1 – Voruntersuchungen und B.4.2.1 (Förderrichtlinie zur Stadtentwicklung vom 07.04.2003) und des Handlungsfeldes B. 1 (Förderrichtlinie ab 2009) bzw. B.4.1 – Voruntersuchungen und B.4.2.1 (Förderrichtlinie zur Stadtentwicklung vom 07.04.2003)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>B.2 Begleitung der Gesamtmaßnahme</b></li> </ul>	alle anerkannten Ausgaben über die Gesamtlaufzeit der Gesamtmaßnahme des Fördergegenstandes B.2 und B.8 (Förderrichtlinie der Stadterneuerung 1991 – 1999) bzw. B.4.2.2 und B.4.2.5 (Förderrichtlinie zur Stadtentwicklung vom 07.04.2003) und des Handlungsfeldes B. 2 (Förderrichtlinie ab 2009)
<ul style="list-style-type: none"> <li> <ul style="list-style-type: none"> <li>➢ <b>davon Öffentlichkeitsarbeit</b></li> </ul> </li> </ul>	alle anerkannten Ausgaben über die Gesamtlaufzeit der Gesamtmaßnahme des Fördergegenstandes B.2 (Förderrichtlinie der Stadterneuerung 1991 – 1999) bzw. B.4.2.2 (Förderrichtlinie zur Stadtentwicklung vom 07.04.2003) und des Handlungsfeldes B. 2.2.1 (Förderrichtlinie ab 2009)
<ul style="list-style-type: none"> <li> <ul style="list-style-type: none"> <li>➢ <b>davon Durchführungsaufgaben</b></li> </ul> </li> </ul>	alle anerkannten Ausgaben über die Gesamtlaufzeit der Gesamtmaßnahme des Fördergegenstandes B.8 (Förderrichtlinie der Stadterneuerung 1991 – 1999) bzw. B.4.2.5 (Förderrichtlinie zur Stadtentwicklung vom 07.04.2003) und des Handlungsfeldes B. 2.2.2 (Förderrichtlinie ab 2009)
<ul style="list-style-type: none"> <li> <ul style="list-style-type: none"> <li>➢ <b>davon Baufachliche Prüfung</b></li> </ul> </li> </ul>	alle anerkannten Ausgaben über die Gesamtlaufzeit der Gesamtmaßnahme des Fördergegenstandes B.8 – Baufachliche Prüfung (Förderrichtlinie der Stadterneuerung 1991 – 1999) mit separaten Einzelbestätigungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>B.3 Baumaßnahmen</b></li> </ul>	alle anerkannten Ausgaben über die Gesamtlaufzeit der Gesamtmaßnahme des Fördergegenstandes B.3 (Förderrichtlinie der Stadterneuerung 1991 – 1999) bzw. B.4.2.6 (Förderrichtlinie zur Stadtentwicklung vom 07.04.2003) und des Handlungsfeldes B. 3 (Förderrichtlinie ab 2009)
<ul style="list-style-type: none"> <li> <ul style="list-style-type: none"> <li>➢ <b>davon B.9 Kleinteilige Einzelvorhaben zur Verbesserung des Stadt- und Ortsbildes</b></li> </ul> </li> </ul>	anerkannten Ausgaben über die Gesamtlaufzeit der Gesamtmaßnahme des Fördergegenstandes B.9 (Förderrichtlinie der Stadterneuerung 1991 – 1999)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>B.4 Ordnungsmaßnahmen</b></li> </ul>	alle anerkannten Ausgaben über die Gesamtlaufzeit der Gesamtmaßnahme des Fördergegenstandes B.4 (Förderrichtlinie der Stadterneuerung 1991 – 1999) bzw. B.4.2.3 und B.4.2.4 (Förderrichtlinie zur Stadtentwicklung vom 07.04.2003) und des Handlungsfeldes B. 4 (Förderrichtlinie ab 2009)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>B.5 Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen und Freiflächen</b></li> </ul>	alle anerkannten Ausgaben über die Gesamtlaufzeit der Gesamtmaßnahme des Fördergegenstandes B.5, B.6, und B.7 (Förderrichtlinie der Stadterneuerung 1991 – 1999) bzw. B.4.2.4 (Förderrichtlinie zur Stadtentwicklung vom 07.04.2003) und des Handlungsfeldes B. 5 (Förderrichtlinie ab 2009)
<ul style="list-style-type: none"> <li> <ul style="list-style-type: none"> <li>➢ <b>davon B.6 Anlage und Gestaltung von öffentlichen Grünflächen und Anlagen zum Spielen für Kinder und Jugendliche</b></li> </ul> </li> </ul>	alle anerkannten Ausgaben über die Gesamtlaufzeit der Gesamtmaßnahme des Fördergegenstandes B.6 (Förderrichtlinie der Stadterneuerung 1991 – 1999) bzw. B.4.2.6 (Förderrichtlinie zur Stadtentwicklung vom 07.04.2003)

<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>davon B.7 Anlage und Gestaltung von Wohnumfeldbereichen und privaten Grünflächen in Mietwohngebieten</b></li> </ul>	alle anerkannten Ausgaben über die Gesamtlaufzeit der Gesamtmaßnahme des Fördergegenstandes B.7 (Förderrichtlinie der Stadterneuerung 1991 – 1999)
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>davon Ausgaben für bodenarchäologische Maßnahmen auf öffentlichen Flächen</b></li> </ul>	<p>alle Ausgaben für bodenarchäologische Maßnahmen über die Gesamtlaufzeit der Gesamtmaßnahme</p> <p>Das Formblatt „Nachweis von bodenarchäologischen Maßnahmen auf öffentlichen Flächen“ ist vorzulegen (siehe Anlage 7). Das gemeinsame Rundschreiben des BLDAM und LBV 3/12/06 vom 14.12.2006 ist zu beachten.</p>
<b>nicht erstattete Ausgaben unter Anwendung der Bagatellregel</b>	nicht zweckentsprechend verwendete Städtebauförderungsmittel, die wegen ihrer Höhe nach nicht zur Wiedereinstellung ins Sonder-/ Treuhandvermögen festgesetzt wurden (Bagatellregel gemäß Nr. 8.7 VV zu § 44 LHO)
<b>Ausgaben aufgrund eingegangener Verpflichtungen (hier wird der abgezinsten Wert dargestellt)</b>	<p>förderfähige Ausgaben, die nach Aufhebung der Sanierungssatzung bzw. nach Abschluss der Gesamtmaßnahme aufgrund eingegangener Verpflichtungen der Höhe nach feststehen</p> <p>- zur Abzinsung und Aufstellung siehe „nach dem Abschluss der Gesamtmaßnahme fällige Einnahmen“</p>
<b>F. Gesamtabgleich von Einnahmen und Ausgaben</b>	
<b>Summe der Einnahmen</b>	im Formblatt hinterlegte Formeln
<b>ggf. verbleibender Wertausgleich zu Lasten der Gemeinde</b>	
<b>Summe der Ausgaben</b>	
<b>ggf. verbleibender Überschuss</b>	Der aus der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben ggf. entstehende Überschuss ist gemäß der Anteilsfinanzierung zurückzuzahlen. Sollte sich ein negativer Betrag ergeben, bedeutet dies, dass diese Ausgaben mit Eigenmitteln der Stadt/Gemeinde finanziert wurden.